

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017165/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 09.11.2017 TOP: 2.7
Amt: Bereich 030	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017165/1
	Az.:	erstellt am: 26.10.2017

Betreff

Aufhebung der Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.11.2017: Sozial- und Kulturausschuss	09.11.2017	laut BV
2	07.12.2017: Hauptausschuss	07.12.2017	
3	14.12.2017: Stadtrat	14.12.2017	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		01.11.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM), welche der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.10.2014 beschlossen hatte, mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Gesetzliche Grundlagen:

- Artikel 106 (2) AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)
- § 135 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Ausgehend vom Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Stadt Köthen (Anhalt) innerhalb ihres Gemeindegebietes der ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben. Zu den öffentlichen Aufgaben zählt auch, die Bereitstellung sozialer, kultureller und wirtschaftlicher öffentlicher Einrichtungen.

Das vorausbezeichnete Aufgabenspektrum gehört zu der klassischen „kommunalen Daseinsvorsorge“ und wird durch eine Summe von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) realisiert.

Kommunen können Unternehmen mit der Erbringung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) beauftragen. Erhält das betreffende Unternehmen dafür eine kommunal finanzierte Ausgleichsleistung, so besteht die Gefahr, dass diese Ausgleichsleistung als eine unzulässige Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilferechts bewertet werden und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, sind Regelungen entwickelt worden, die dazu führen, dass solche Kompensationszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig gewertet werden können.

Zudem hat die EU-Kommission im Zeitverlauf eine Reihe von Beihilfebeschlüssen erlassen, in denen sie zu dem Schluss kam, dass bestimmte Maßnahmen zur Finanzierung von lokalen Dienstleistungen den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen.

Mit Beschluss vom 10.04.2014 (Beschluss-Nr.: 14/StR/30/005) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) einer Verlängerung des Kulturstättenvertrages mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld bis zum Ablauf des Jahres 2017 zugestimmt. In § 24 Abs. 4 des Vertrages ist geregelt, dass sich die Vertragspartner rechtzeitig über eine Fortführung der Zuschussgewährung in Art, Höhe und Dauer über das Jahr 2017 hinaus verständigen.

Dies wurde zum Anlass genommen, um nicht nur den Kulturstättenvertrag, sondern auch den weiteren Vertrag zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH sowie den Gesellschaftsvertrag insgesamt einer Revision zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Revision, der überarbeitete Gesellschaftsvertrag, hat der Stadtrat mit Beschluss vom 28.02.2017 (Beschluss-Nr.: 17/StR/17/012) gebilligt, jedoch vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses hinsichtlich einer noch erforderlichen steuer- und beihilferechtlichen Prüfung.

Die steuerrechtliche Prüfung ergab, dass keine Bedenken gegen die neue vertragliche Konstruktion bestünden. Die beihilferechtliche Prüfung ist unter Federführung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ebenfalls erfolgt. Im Ergebnis kommt die den Landkreis Anhalt-Bitterfeld beratende sachverständige Rechtsanwaltskanzlei zu folgendem Kurzfazit:

„Wir kommen zu dem Ergebnis, dass begründete Anhaltspunkte und Argumente bestehen, die für die Einordnung der überwiegenden Betätigungen der KKM als nicht wirtschaftlich sprechen (Museen, kulturelle Eigenveranstaltungen, ggf. Destinationsmarketing). Selbst wenn man dies verneinen würde, sind die Mittel der kommunalen Gesellschafter zur Finanzierung der Betätigungen der KKM nicht geeignet, den gemeinschaftsweiten Handel zu beeinträchtigen, wenn in der Zukunft sichergestellt ist, dass die kommerziellen Betätigungen zumindest kostendeckend erfolgen und im Rahmen einer Trennungsrechnung nachgewiesen werden kann, dass die Betätigungen nicht mit den Mitteln der kommunalen Gesellschafter finanziert werden. Es spricht vor diesem Hintergrund Einiges dafür, dass der

Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht erfüllt ist.

Aus diesem Grund ist denkbar, dass die Betrauung der Stadt zugunsten der KKM im Stadtrat aufgehoben wird, wenn sich die Stadt und der LK ABI auf eine einheitliche beihilferechtliche Einordnung der Betätigung der KKM verständigt haben.“

Gemäß Art. 107 Abs. 1 EU-Arbeitsweisevertrag (AEUV) "..., sind **staatliche oder aus staatlichen Mitteln** gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die **Begünstigung bestimmter Unternehmen** oder Produktionszweige **den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen**, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den **Handel** zwischen Mitgliedstaaten **beeinträchtigen**." Die Kanzlei kam in ihrer 38-seitigen Stellungnahme dazu, dass es sich bei den Zuschüssen der kommunalen Gesellschafter an die KKM aus vornehmlich zwei Gründen bereits **tatbestandlich** nicht um eine Beihilfe im Sinne des europäischen Rechts handelt. Diese Einschätzung wurde vom Landesverwaltungsamt als in dieser Angelegenheit zuständige obere Kommunalaufsichtsbehörde gebilligt (vgl. Anlage).

Mit Beschluss vom 16.10.2014 (Nr.: 14/StR/03/008) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) für einen Zeitraum von 10 Jahren die Betrauung der KKM mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse beschlossen. Eine Betrauung stellt eine **Rechtfertigung** für einen Zuschuss dar, der tatbestandlich eine Beihilfe ist. Da die Zuschüsse der kommunalen Gesellschafter an die KKM bereits tatbestandlich keine Beihilfen im europarechtlichen Sinne sind, bedarf es auch keiner Aufrechterhaltung der Betrauung seitens der Stadt Köthen (Anhalt) mehr. Die beratende Kanzlei führt hierzu in ihrer Stellungnahme als Handlungsempfehlung sinngemäß wie folgt aus:

„Eine beihilferechtlich getrennte Behandlung der KKM durch die kommunalen Gesellschafter ist jedoch nicht zu empfehlen, weil dieser Umstand zu einer Reihe von Folgeproblemen führt. Beispielhaft sei hier nur der Fall genannt, dass die Stadt im Kontext der erforderlichen Meldungen zum DAWI Monitoring von der KOM aufgefordert wird, die Voraussetzungen für das Vorliegen von DAWI zu belegen. Der LK ABI müsste als Mitgesellschafter, wenn er sich der Betrauungsvariante nicht angeschlossen hat, nachweisen, dass die Voraussetzungen des Beihilfetatbestandes gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht vorliegen, während die Stadt tatbestandlich davon ausgeht, dass der Beihilfetatbestand erfüllt ist, der einer Rechtfertigung nach dem DAWI Beschluss 2012 bedarf. Diese Ausgangslage dürfte für beide Gesellschafter in dem Abstimmungsprozess mit der KOM eher hinderlich sein.“

Der Landkreis hat sich auf Basis der anwaltlichen beihilferechtlichen Stellungnahme gegen eine Betrauung entschieden, da die besseren Argumente dafür sprechen, dass es sich bei den Zuschüssen an die KKM bereits tatbestandlich nicht um eine Beihilfe handelt. Die Verwaltung der Stadt Köthen (Anhalt) folgt diesem Standpunkt, sodass im Sinne einer Harmonisierung der Rechtsansichten es nur folgerichtig ist, die erfolgte Betrauung auch zur Vermeidung oben beschriebener Folgeprobleme aufzuheben.

Die anwaltliche beihilferechtliche Stellungnahme für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird in den Fraktionszimmern zur Einsichtnahme ausgelegt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen, die Betrauung der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM), die der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.10.2014 beschlossen hatte, mit sofortiger Wirkung aufzuheben.



Entwurf_Änderung_GV.pdf